

MERKBLATT HINTERLASSENENLEISTUNG

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Welche Hinterlassenenleistungen bestehen?

Das Vorsorgereglement der sgpk sieht die folgenden Hinterlassenenleistungen vor, welche im Folgenden genauer erläutert werden:

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Vorbemerkung: Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt (Ziff. 6 Vorsorgereglement).

Ehegattenrente

Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt der Ehegattenrente?

Verstirbt eine versicherte Person, ein Alters- oder ein Invalidenrentner, hat der überlebende Ehegatte unter den folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Ehegattenrente (Ziff. 48 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 19 BVG):

- Der überlebende Ehegatte muss für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen; oder
- der überlebende Ehegatte hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe hat wenigstens für fünf Jahre gedauert.

Was geschieht, wenn die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind?

Im Falle, dass der überlebende Ehegatte keine der obigen Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des Sparguthabens / von drei Ehegattenjahresrenten (Ziff. 48 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 54 Abs. 1 Vorsorgereglement).

Wie hoch ist die Ehegattenrente?

Bei der Bestimmung der Höhe der Ehegattenrente sind die folgenden drei Fälle zu unterscheiden (Ziff. 50 Abs. 1 Vorsorgereglement):

1. War die verstorbene Person aktiv versichert, beträgt die Ehegattenrente 40 Prozent des versicherten Lohnes. Sie beträgt aber mindestens 2 Drittel der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2 Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre. Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Ehegattenrente aufgrund des durchschnittlich versicherten Lohnes der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet.
2. War die verstorbene Person ein Invalidenrentner, beträgt die Ehegattenrente 40 Prozent des zuletzt bei der sgpk ausgewiesenen versicherten Lohnes.
3. War die verstorbene Person ein Altersrentner, beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der vor dem Tod ausgerichteten Altersrente.

Falls zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem verstorbenen Ehegatten ein Altersunterschied von mehr als zehn Jahren besteht, wird die Rente für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um fünf Prozent gekürzt (Ziff. 50 Abs. 2 Vorsorgereglement).

Haben der verstorbene und der überlebende Ehegatte erst geheiratet, nachdem die versicherte Person das Alter 65 erreicht hat, dann hat der überlebende Ehegatte nur Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG (Ziff. 50 Abs. 3 Vorsorgereglement).

Wann beginnt der Anspruch auf eine Ehegattenrente und wann endet er?

War die verstorbene Person ein aktiv Versicherter, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente beim Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung.

War die verstorbene Person ein Rentner, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente beim Tod des Rentners, frühestens jedoch mit Beendigung der Rentenfortzahlung (Ziff. 29 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 1 BVG).

Die Ehegattenrente wird lebenslang ausgerichtet, erlischt jedoch mit der Wiederverheiratung der überlebenden Ehegatten (Ziff. 50 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 2 BVG).

Was geschieht, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet?

Mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erlischt der Rentenanspruch (Ziff. 50 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 2 BVG).

Haben überlebende geschiedene Ehegatten Anspruch auf eine Ehegattenrente?

Überlebende geschiedene Ehegatten erhalten eine BVG-Ehegattenrente, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind (Ziff. 51 Vorsorgereglement, Art. 19 Abs. 3 und Art. 19a BVG, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 1bis BVV 2):

1. Die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert.
2. Im Scheidungsurteil wurde dem geschiedenen Ehegatten eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen.

Lebenspartnerrente

Ist der überlebende Lebenspartner dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt?

Der überlebende Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist dem überlebenden Ehegatten hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen gleichgestellt (Ziff. 49 Abs. 1 Vorsorgereglement):

- im Zeitpunkt des Todes hat die Lebensgemeinschaft während mindestens fünf Jahren und in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem gemeinsamen Wohnort ununterbrochen bestanden, und
- weder die verstorbene Person noch die hinterlassene Lebenspartnerin oder der hinterlassene Lebenspartner waren während der letzten fünf Jahre der Lebensgemeinschaft verheiratet oder führten eine eingetragene Partnerschaft und
- die verstorbene Person ist nicht mit der hinterlassenen Lebenspartnerin oder dem hinterlassenen Lebenspartner verwandt und
- die Lebenspartner haben zu Lebzeiten beider Personen die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem von der Pensionskasse dafür vorgesehenen Formular schriftlich vereinbart und der Pensionskasse zugestellt.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der überlebende Lebenspartner eine Lebenspartnerrente, die der Ehegattenrente entspricht.

Die folgende Ausnahme ist zu beachten (Ziff. 49 Abs. 4 Vorsorgereglement): Erhält der überlebende Lebenspartner bereits eine Hinterlassenenrente oder hat er eine Kapitalabfindung aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft erhalten, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Waisenrente

Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Waisenrente?

Kinder von verstorbenen versicherten Personen, Alters- und Invalidenrentnern haben Anspruch auf eine Waisenrente. Dies gilt auch für Stief- und Pflegekinder, soweit die verstorbene Person für deren Unterhalt aufgefunden ist (Ziff. 52 Vorsorgereglement, Art. 20 BVG).

Wann beginnt der Anspruch auf eine Waisenrente und wann endet er?

War die verstorbene Person ein aktiv Versicherter, haben die Waisen Anspruch auf eine Waisenrente beim Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung. War die verstorbene Person ein Alters- oder Invalidenrentner, haben die Waisen Anspruch auf eine Waisenrente beim Tod des Rentners, frühestens jedoch mit Beendigung der Rentenfortzahlung (Ziff. 29 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 1 BVG).

Der Anspruch dauert bis zum 18. Altersjahr des Kindes. Wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist, dauert der Anspruch längstens bis zum 25. Altersjahr des Kindes (Ziff. 53 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 3 BVG).

Wie hoch ist die Waisenrente?

War die verstorbene Person ein aktiv Versicherter, entspricht die Höhe der Waisenrente pro Kind 11 Prozent des versicherten Lohnes vor dem Tod. War die verstorbene Person ein Invaliden- oder Altersrentner, entspricht die Höhe der Waisenrente pro Kind 20 Prozent der vor dem Tod ausgerichteten Rente (Ziff. 53 Abs. 2 Vorsorgereglement).

Kinder, deren beide Elternteile verstorben sind (sogenannte Vollwaisen), erhalten eine doppelte Waisenrente (Ziff. 53 Abs. 3 Vorsorgereglement).

Todesfallkapital

Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt eines Todesfallkapitals?

Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte;
- b) die hinterlassenen Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente;
- c) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und die Voraussetzungen von Ziff. 49 erfüllt oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- d) die übrigen Kinder der verstorbenen Person;
- e) die Eltern.

Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und c) werden die Kinder gemäss lit. b) und d) zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.

Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Dazu hat sie zu Lebzeiten das Formular Änderung der Begünstigtenordnung bei der sgpk einzureichen. Dieses kann auf der Internetseite der sgpk (www.sgpk.ch/infotothek) heruntergeladen werden.

Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch innert 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen und den Nachweis zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszuzahlen.

Wie hoch ist das Todesfallkapital?

Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert allfälliger Leistungen an den hinterlassenen Ehegatten, den Partner der eingetragenen Partnerschaft oder den Lebenspartner der Lebensgemeinschaft sowie die Waisen.